

UNSER TIPP DES MONATS

Die deutlich verschärften Regeln für steuerliche Außenprüfungen gelten zwar bereits seit dem 1. Januar 2025. Doch in der Praxis zeigt sich erst nach und nach, in welchem Ausmaß die Neuregelungen in Unternehmen vor allem zu erweiterten Mitwirkungspflichten und erheblichen Sanktionsrisiken führen. Unternehmen sollten ihre steuerlichen Prozesse daher insgesamt überprüfen und ihren Jahresabschluss mit besonderer Sorgfalt vorbereiten. Hilfestellung dabei bietet Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf Seite 3

AUSGABE 2/2026

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Gemeinnützige Sportvereine
Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig?
Seite 2

Prüfung durch das Finanzamt
Die Haftungsrisiken steigen
Seite 3

Praxisrelevante Klarstellungen
Fragen zur neuen Aktivrente

Kleinunternehmerregelung
Steuern sparen ist kein Sakrileg
Seite 4

Betriebsübertragung
Aufgepasst beim Nießbrauch

Digitale Aufbewahrung
Alles Wichtige im FAQ-Katalog
Seite 5

Pensionszusage
Gehaltsumwandlung fremdüblich
Seite 6

Europäischer Gerichtshof
Fahrzeit ist Arbeitszeit

Veräußerungsgeschäft
Streit um Luxuswohnmobil
Seite 7

Abbau bürokratischer Hürden
Kindergeld ohne Extra-Antrag

Steueralender / Impressum
Seite 8

ERHALTUNGS-AUFWENDUNGEN, ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

Abgrenzungsfragen ausführlich geklärt

Das Bundesfinanzministerium hat seine Verwaltungsauffassung zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Immobilien umfassend aktualisiert (BMF, Schreiben vom 26. Januar 2026, Gz. IV C 1 – S 2253/00082/001/064). Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Investitionen rund um den Erwerb sofort als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind oder nur über die Abschreibung berücksichtigt werden können. Gerade bei größeren Sanierungen sind die Liquiditäts- und Steuereffekte erheblich.

Das Schreiben ersetzt die Verlautbarungen aus 2003 und 2017. Es unterscheidet zwischen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, anschaffungsnahen Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) sowie dem Zusammentreffen mit Erhaltungsaufwendungen.

Anschaffungskosten: mehr als nur der Kaufpreis

Zu den Anschaffungskosten zählen neben dem Kaufpreis auch Aufwendungen, die erforderlich sind, um das Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Maßgeblich sind objektive und subjektive Funktionstüchtigkeit.

Objektiv nicht funktionstüchtig ist ein Gebäude, wenn wesentliche Teile nicht nutzbar sind, etwa bei ei-



Foto: Daisy Daisy / Adobe Stock

ner vollständig defekter Heizungsanlage. Verschleißmängel, die durch laufende Reparaturen beseitigt werden können, schließen die Funktionstüchtigkeit hingegen nicht aus.

Subjektiv kommt es auf die Zweckbestimmung des Erwerbers an. Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, sind Anschaffungskosten – etwa die Erneuerung der Elektroinstallation, um Wohnräume künftig als Büro zu nutzen.

Hebung des Standards eines Wohngebäudes

Die Entscheidung über den künftigen Ausstattungsstandard gehört ebenfalls zur Zweckbestimmung. Unterschieden wird zwischen sehr einfachem, mittlerem und sehr anspruchsvollem Standard. Letzterer liegt vor, wenn über das Zweckmäßige hinaus besonders hochwertige Materialien oder Ausstattungen verwendet werden.

Oft möchten Erwerber ein Gebäude von Grund auf sanieren und attraktiver für den Wohnungsmarkt machen. Baumaßnahmen, die ein Wohngebäude auf einen höheren Standard heben, zählen ebenfalls zu den Anschaffungskosten. Denn sie stellen gemäß der Zweckbestimmung des Erwerbers erst die Funktionstüchtigkeit des Gebäudes her.

Was beim Standard den Ausschlag gibt

Bei der Frage einer Standardhebung stellt die Finanzverwaltung weiterhin ausschließlich auf vier zentrale Ausstattungsmerkmale ab:

- ⇨ Heizung,
- ⇨ Sanitär,
- ⇨ Elektroinstallation,
- ⇨ Fenster.

Eine Standardhebung setzt ein Maßnahmenbündel in mindestens drei dieser vier Bereiche voraus,

[Lesen Sie weiter auf S.2](#)

MITGLIEDSBEITRÄGE IM GEMEINNÜTZIGEN SPORTVEREIN

Bundesfinanzhof zeigt der Verwaltungspraxis die rote Karte

Mitgliedsbeiträge eines gemeinnützigen Sportvereins können das Entgelt für steuerbare Leistungen sein. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt und damit ausdrücklich der bisherigen Verwaltungspraxis widersprochen (BFH, Urteil vom 13. November 2025, Az. V R 4/23).

Im Streitfall hatte ein Breitensportverein seine Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtig behandelt und aus dem Bau eines Kunstrasenplatzes den Vorsteuerabzug geltend gemacht. Das Finanzamt sah die Beiträge hingegen als steuerfrei nach § 4 Nr. 22



Buchst. b UStG an und versagte den Vorsteuerabzug.

Der BFH bestätigte zunächst: Jahresbeiträge können Gegenleistung für Leistungen des Vereins sein – unabhängig davon, ob einzelne Mitglieder Angebote tatsächlich nutzen. Unionsrecht und Rechtsprechung lassen eine ge-

nerelle Nichtsteuerbarkeit „echter“ Mitgliedsbeiträge nicht zu.

Entscheidend ist jedoch, ob der Verein eine einheitliche Leistung oder mehrere selbstständige Leistungen erbringt. Zudem ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Steuerbefreiung für „sportliche Veranstaltungen“ greift. Hierzu fehlten im Streitfall bislang ausreichende Feststellungen. Das Verfahren wurde daher an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Für die Praxis bedeutet das: Die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen bleibt komplex. Vereine sollten ihr Leis-

tungsangebot analysieren und prüfen, ob steuerpflichtige Leistungen vorliegen – mit entsprechenden Folgen für Vorsteuerabzug und Steuersatz.

Bundesfinanzministerium prüft steuerliche Behandlung

Auch politisch ist das Thema hochsensibel: Nach Medienberichten prüft das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit den Ländern derzeit die künftige umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen. Ziel sei es, zusätzliche steuerliche Belastungen für Sportvereine möglichst zu vermeiden. ■

➔ Fortsetzung von S.1

das den Gebrauchswert deutlich erhöht. Der Austausch einer veralteten Heizung, die vollständige Modernisierung des Badezimmers und die Erneuerung der Elektroinstallation können daher insgesamt zu Anschaffungskosten führen.

Demgegenüber bewirkt der Austausch zweifach verglaster Fenster gegen drei- oder vierfach verglaste Fenster für sich genommen keine Standardhebung. Auch der Wechsel von einer Ölheizung zu einer Solarthermieanlage führt nicht automatisch zu Anschaffungskosten.

Unterscheidungsmerkmale bei Herstellungskosten

Herstellungskosten entstehen bei Herstellung, Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung. Das BMF unterscheidet zwischen einem „neuen“ und einem „anderen“ Gebäude:

- ☞ Ein „neues“ Gebäude liegt bei Vollverschleiß vor, wenn durch umfassende Arbeiten unter Nutzung verbliebener Teile faktisch ein Neubau entsteht.
- ☞ Ein „anderes“ Gebäude entsteht, wenn es für eine andere Nutzung tiefgreifend umgestaltet oder so erweitert wird, dass die neuen Teile dem Gebäude das Gepräge geben.

Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Gebäudes

Eine Erweiterung liegt bereits bei Substanzmehrungen vor, etwa durch Dachgauben oder erstmaligen Dachausbau. Auch geringfügige Erweiterungen führen zwingend zu Herstellungskosten. Keine Erweiterung liegt hingegen bei reiner Modernisierung ohne Substanzmehrung vor.

Fallen im Zusammenhang mit einer Erweiterung weitere Baumaßnahmen an, die zu einer

Verbesserung von mindestens zwei weiteren zentralen Ausstattungsmerkmalen führen, liegt eine Standarderhöhung vor. Die Kosten sind dann den Herstellungskosten zuzuordnen.

Eine wesentliche Verbesserung liegt nicht bereits vor, wenn ein Gebäude generalüberholt wird. Sie setzt vielmehr eine deutliche Erhöhung des Gebrauchswerts oder eine erhebliche Verlängerung der Nutzungsdauer voraus. Maßstab ist der ursprüngliche Zustand des Gebäudes im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung. Auch eine Sanierung tragender Bauteile kann Herstellungskosten begründen. Ebenfalls eine Erhöhung des Gebrauchswerts ist bei einer deutlichen Verlängerung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes gegeben.

Aufgepasst bei der Sanierung in Raten

Eine wesentliche Verbesserung kann aber durch eine „Sanierung in Raten“ entstehen: Werden mehrere Maßnahmen planmäßig über Jahre durchgeführt und führen insgesamt zu einer deutlichen Gebrauchswertsteigerung, sind sie als einheitliche Maßnahme zu beurteilen. In der Regel wird dies bei Maßnahmen innerhalb von drei Jahren angenommen – die frühere Fünfjahresfrist wurde verkürzt.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15%-Grenze beachten

Von besonderer Bedeutung bleibt § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwand 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigt. Der Dreijahreszeitraum beginnt

tagenau mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Maßgeblich sind die bis zum Fristablauf tatsächlich erbrachten Bauleistungen – unabhängig von Abschluss oder Zahlung.

Nicht einzubeziehen sind regelmäßig anfallende Wartungskosten oder Schäden, die nach dem Erwerb durch Dritte oder Naturereignisse entstehen. Die Beseitigung verdeckter Mängel zählt hingegen mit.

Zusammentreffen mehrerer Tatbestände und Feststellungslast

Treffen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen zusammen, sind die Aufwendungen grundsätzlich aufzuteilen – notfalls im Wege der Schätzung. Ein bautechnisches Ineinandergreifen kann dazu führen, dass insgesamt Herstellungskosten vorliegen; bloße Gelegenheitssanierungen genügen jedoch nicht.

Die Feststellungslast trägt grundsätzlich das Finanzamt. Indizien können umfassende Modernisierungen kurz nach Erwerb, hohe Aufwendungen in zentralen Ausstattungsbereichen oder deutliche Mieterhöhungen sein. ■

STEURO-Tipp

Das neue BMF-Schreiben schafft in vielen Punkten Klarheit, verschärft jedoch zugleich die Anforderungen an Dokumentation und zeitliche Planung von Sanierungsmaßnahmen. Dies gilt vor allem mit Blick auf den Dreijahreszeitraum sowie die 15%-Grenze. Gerade bei umfangreichen Modernisierungen – insbesondere im energetischen Bereich – eröffnet die durchaus differenzierte Betrachtungsweise im Schreiben jedoch weiterhin Spielräume für den sofortigen Werbungskostenabzug. Ihr Steuerberater steht Ihnen vorausschauend zur Seite.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DEUTLICH AUSGEWEITET

Betriebsprüfung mit erhöhtem Risiko

Schon seit 2025 gelten neue Regeln für Außenprüfungen. Inzwischen zeigt sich: Kürzere Fristen und verschärfte Mitwirkungspflichten erhöhen den Druck und die Haftungsrisiken deutlich.

Die durch das DAC7-Umsetzungsgesetz deutlich verschärften Regeln für steuerliche Außenprüfungen gelten zwar bereits seit dem 1. Januar 2025. Doch in der Praxis zeigt sich erst nach und nach, in welchem Ausmaß die Neuregelungen in Unternehmen vor allem zu erweiterten Mitwirkungspflichten und erheblichen Sanktionsrisiken führen. Dabei war das Ziel des Gesetzgebers eigentlich eine Beschleunigung der Verfahren. Im Folgenden einige Tipps, worauf Unternehmen achten sollten, um Ärger zu vermeiden.

Fristen ernst nehmen und Unterlagen gut organisieren

Erhält ein Unternehmen ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (gemäß § 200a der Abgabenordnung - AO), gilt in der Regel eine Monatsfrist. Diese ist knapp bemessen. Können Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, sollte das frühzeitig begründet und dokumentiert werden. Untätigkeit wird teuer: Es drohen Verzögerungsgelder von bis zu 11.250 Euro, bei größeren Unternehmen sogar deutlich höhere Zuschläge.

Betriebe sollten ihre steuerlich relevanten Unterlagen so strukturieren, dass sie kurzfristig vorgelegt werden können – digital auswertbar und vollständig. Besonders prüfungsanfällig sind Verrechnungspreisdokumentationen, Rückstellungen, Bewertungsansätze und umsatzsteuerliche Sachverhalte. Hier empfiehlt sich eine regelmäßige interne Plausibilitätskontrolle, nicht erst im Prüfungsfall.

Folgejahre im Blick behalten

Neu ist die verschärfte Berichtungspflicht (§ 153 Abs. 4 AO): Werden Prüfungsfeststellungen bestandskräftig, müssen nicht geprüfte Folgejahre eigenständig überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das gilt auch ohne



ausdrückliche Aufforderung durch das Finanzamt. Unternehmen sollten daher nach Abschluss einer Prüfung systematisch analysieren, ob und welche Steuerarten und Jahre betroffen sind. Gegebenenfalls sind die Steuererklärungen unaufgefordert zu korrigieren. Ein Unterlassen kann steuerstrafrechtliche Risiken begründen.

Praxisbeispiel: Ein Unternehmer hat Steuererklärungen für die Jahre 2020 bis 2024 abgegeben. Das Finanzamt prüft im Jahr 2025 die Jahre 2020 bis 2022 und berechnet die Abschreibung eines Betriebsgebäudes neu. Sobald die entsprechenden Änderungsbescheide bestandskräftig

sind, muss der Unternehmer die Erklärungen für die Jahre 2023 und 2024 eigenständig korrigieren.

Dokumentation stets auf dem aktuellen Stand halten

Auch im Bereich der Verrechnungspreise in Unternehmensgruppen verschärft sich die Lage. Die Finanzverwaltung kann die vollständige Dokumentation künftig jederzeit anfordern. Im Prüfungsfall ist sie regelmäßig innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Verspätungen können unmittelbar sanktioniert werden. Daher sollte die Dokumentation laufend aktualisiert werden, um sie im Fall ei-

STEURO-Tipp

Prüfen Sie nach bestandskräftigen Prüfungsbescheiden systematisch alle offenen Folgejahre auf Anpassungsbedarf. Versäumte Korrekturen können teuer werden. Ihr Steuerberater unterstützt Sie bei der rechtssicheren Umsetzung.

ner angeordneten Außenprüfung direkt parat zu haben.

Insgesamt zeigt sich: Unternehmen sollten ihre steuerlichen Prozesse insgesamt überprüfen und ihren Jahresabschluss mit besonderer Sorgfalt vorbereiten. Eine saubere Dokumentation, klare interne Abläufe und frühzeitige Abstimmung mit dem Steuerberater reduzieren Risiken erheblich. Zudem muss die Betriebsprüfung als solche strategischer vorbereitet und begleitet werden. Die Außenprüfung endet faktisch nicht mehr mit der Schlussbesprechung – sie wirkt in künftige Veranlagungszeiträume hinein. ■

BEWIRTSUNGSKOSTEN UND E-RECHNUNG

Digitale Spielregeln fürs Geschäftsessen

Mit der Einführung der E-Rechnung zum 1. Januar 2025 verschärfte das Bundesfinanzministerium auch die Anforderungen an den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten. Ein aktuelles Schreiben konkretisiert, wie Rechnungen und Eigenbelege künftig digital zu führen und aufzubewahren sind (BMF, Schreiben vom 19. November 2025, Gz. IV C 6 - S 2145/00026/005/033).

Grundsätzlich gilt: Angemessene Bewirtungskosten sind zu 70% als Betriebsausgaben abziehbar, die Vorsteuer bleibt in voller Höhe abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch ein ordnungsgemäßer Nachweis.

Bei Rechnungen bis 250 Euro müssen u.a. Name und Anschrift des Restaurants, Ausstellungsdatum, Leistungsbeschreibung, Leistungszeitpunkt und Rechnungsbetrag enthalten sein. Pauschale Angaben wie „Speisen und Getränke“

reichen nicht aus. Übersteigt der Betrag 250 Euro, sind zusätzlich Steuernummer oder USt-IdNr., Rechnungsnummer sowie der Name des bewirtenden Unternehmens erforderlich.

Neu ist vor allem die digitale Verknüpfung: Wird die Rechnung elektronisch übermittelt oder eingescannt, muss auch der darüber hinaus benötigte Eigenbeleg digital erstellt oder digitalisiert, elektronisch signiert oder genehmigt und eindeutig mit der Rechnung verknüpft werden (z.B. über ein DMS oder einen eindeutigen Index). Erstellung und Signatur müssen zeitlich dokumentiert sein. Zudem sind die GoBD einzuhalten und die Verfahren in der Verfahrensdokumentation zu beschreiben. Wichtig: Lässt sich einer Bewirtungsrechnung kein Eigenbeleg eindeutig zuordnen, wird der Betriebsausgabenabzug vollständig versagt. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM BEANTWORTET WICHTIGE FRAGEN

Praxisrelevante Klarstellungen zur neuen Aktivrente

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die neue Aktivrente (siehe auch STEURO 6/2025). Sie erlaubt es Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig weiterzuarbeiten. Aktivrentner können bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei hinzuverdienen (§ 3 Nr. 21 EStG neu). Wer mehr hinzuverdient, muss auf den darüber liegenden Betrag Steuern zahlen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt einen ausführlichen Katalog mit Fragen und Antworten (FAQ) zur Aktivrente veröffentlicht. Er ist wie folgt strukturiert:

- ⇨ I. Antworten auf allgemeine Fragen
- ⇨ II. Fragen für Arbeitnehmer
- ⇨ III. Sonderfragen für Arbeitgeber

Zugleich erfolgen in den FAQ einige Klarstellungen, teils auf Anregung des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV). So ist für die Steuerfreiheit allein die aktuelle Beschäftigung entscheidend. Liegt ein abhängiges Arbeitsverhältnis vor, kann der Freibetrag genutzt werden – unabhängig davon, ob die Person zuvor selbstständig oder verbeamtet war. Bei geschäftsfüh-



Foto: Katsiaryna / Adobe Stock

renden Gesellschaftern hängt die Steuerfreiheit davon ab, ob Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Zudem sind Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Boni) grundsätzlich steuerfrei. Aber: Die Steuerfreiheit gilt nur, soweit die Sonderzahlungen zusammen mit dem laufenden Lohn den monatlichen Freibetrag von 2.000 Euro nicht überschreiten und auf Zeiträume entfallen, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt waren.

Auch die vom DStV aufgeworfene Frage nach der Umsetzung der Steuerbefreiung

bei mehreren Dienstverhältnissen hat das BMF geklärt. Da die Steuerbefreiung beim Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein Dienstverhältnis beschränkt ist, können nicht ausgeschöpfte Freibetragsanteile nachträglich im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeschöpft werden.

Laut DStV hat das BMF außerdem ein neues Datenfeld für den Ausweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angekündigt, jedoch erst ab 2027. Für 2026 ist die Eintragung in einer frei belegbaren Zeile mit der Bezeichnung „Steuerfreibetrag Aktivrente“ vorzunehmen.

Alle Fragen und Antworten finden Sie hier: <https://kurzlinks.de/FAQ-Aktivrente> ■

STEURO-Tipp

Aufgepasst: Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Aktivrente aktuell noch nicht im so genannten maschinellen Programmablaufplan enthalten ist. Das heißt, dass Lohnabrechnungsprogramme die Aktivrente nicht „von selbst“ einrechnen. Der Steuerberater hilft dabei, das Risiko falscher Lohnsteuerberechnungen zu reduzieren.

ABSETZUNGEN FÜR ABNUTZUNG

Arbeitshilfe für die Aufteilung aktualisiert

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (gemäß § 7 Abs. 4 bis 5b Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen für ein bebautes Grundstück gezahlten Gesamtkaufpreis aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben jetzt eine neue Version der Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück veröffentlicht. Damit kann in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorgenommen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. Arbeitshilfe und Anleitung können auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden: <https://kurzlinks.de/Arbeitshilfe-Kaufpreisaufteilung> ■

KEIN MISSBRAUCH DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Steuern sparen ist kein Sakrileg

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht allein deshalb missbräuchlich ist, weil Ehegatten jeweils ein eigenes Unternehmen mit ähnlichem Tätigkeitsfeld betreiben (FG Münster, Urteil vom 8. April 2025, Az. 15 K 2500/22 U). Im Streitfall hatten Ehefrau und Ehemann getrennt Einzelunternehmen für „Grabpflege und Grabgestaltung“ gegründet. Beide erzielten in den Jahren 2017 bis 2019 Umsätze unterhalb der damaligen Grenze von 17.500 Euro und beantragten die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt die Begünstigung mit der Begründung, es liege faktisch ein einheitliches Unternehmen vor. Die Aufteilung diene allein dazu, die Umsatzgrenze nicht zu überschreiten.

Maßgeblich ist, wer nach außen als leistender Unternehmer auftritt

Dem folgte das Gericht nicht. Maßgeblich sei, wer nach außen als leistender Unternehmer auftritt. Beide Ehegatten hätten eigenständig Gewerbe angemeldet, unter eigenem Namen und eigener Steuernummer abgerechnet sowie eigene Rechnungs- und Kundennummern verwendet. Die gemeinsame Anschrift, ein gemeinsames Arbeitszimmer oder identische Kunden

seien im Wirtschaftsleben nicht ungewöhnlich und begründeten für sich genommen kein einheitliches Unternehmen.

Die von den Eheleuten gewählte Aufteilung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche entsprach nach Auffassung der Richter einer zulässigen Steueroptimierung unter Eheleuten. Eine missbräuchliche Gestaltung liege nur vor, wenn Umsätze planmäßig künstlich aufgespalten würden, um die Umsatzgrenze gezielt zu umgehen. Allein das Motiv, Steuern zu sparen, mache eine Gestaltung jedoch nicht unangemessen, sofern beachtliche außersteuerliche Gründe vorlägen. Im Streitfall erkannte das Gericht solche Gründe an, etwa die familiäre Situation mit zwei behinderten Kindern sowie die arbeitsteilige Aufteilung körperlich unterschiedlich belastender Tätigkeiten. Die Umsatzsteuer wurde daher für 2018 und 2019 auf 0 Euro festgesetzt; eine Revision ließen die Richter nicht zu. ■



Foto: Ingo Bartussek / Adobe Stock

VORBEHALTSNIESSBRAUCH BEI BETRIEBSÜBERTRAGUNG

Buchwertfortführung scheidet aus – meistens

Das Bundesfinanzministerium hat zur unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch Stellung genommen (BMF, Schreiben vom 28. Oktober 2025, Gz. IV C 6 - S 2240/00044/019/033). Hintergrund ist ein Anfang 2025 ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. X R 35/19).

Der BFH hatte entschieden: Werden die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen und führt der Nießbraucher die bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt keine unentgeltliche Übertragung des gesamten Betriebs vor (i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG). Das gilt für aktive wie für verpachtete Gewerbebetriebe. Eine Buchwertfortführung scheidet damit aus.

Die unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenen Wirtschaftsgüter werden beim Erwerber zunächst



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Privatvermögen. Erst wenn der Nießbrauch später aufgrund eines unentgeltlichen Vorgangs erlischt und der Erwerber die bisherige betriebliche Tätigkeit fortführt, kann der Betrieb nach § 6 Abs. 3 EStG übergehen.

Ausnahmen bestehen weiterhin: Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleibt die Buchwertübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch möglich. Gleiches gilt für die Übertragung eines gesamten Mitunter-

nehmeranteils, wenn der Erwerber Mitunternehmer wird, sowie in bestimmten Fällen der unentgeltlichen Aufnahme in ein Einzelunternehmen oder der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils.

Zur zeitlichen Anwendung ordnete das BMF an: Die Urteilsgrundsätze sind auf alle Übertragungen ab dem 17. April 2025 – dem Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils – anzuwenden. Für diese Fälle ist eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG auch bei aktiven Gewerbebetrieben nicht mehr zulässig.

Für Übertragungen vor dem 17. April 2025 gilt eine Vertrauensschutzregelung. Ist die Veranlagung noch nicht bestandskräftig, können die Beteiligten auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag die Buchwerte weiterhin fortführen. Die Wirtschaftsgüter bleiben dann beim Nießbrauchsnehmer steuerverstrickt (nach § 15 EStG). ■



Foto: KanawatTH / Adobe Stock

**DIGITAL, ABER RICHTIG
Tipps zur
Aufbewahrung**

Die digitale Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist längst Standard. Zugleich stellen sich in der Praxis aber immer wieder Detailfragen: Welche Unterlagen sind wie lange aufzubewahren? Welche Anforderungen stellen das Handelsrecht und die GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) an Ordnung, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit? Wie ist im Prüfungsfall mit E-Mails, Vorsystemen, Konvertierung, Systemmigration oder den Zugriffsarten umzugehen?

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat jetzt einen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht. Er bündelt häufige Fragen zu handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (inklusive GoBD), zur digitalen Archivierung von Dokumenten sowie zu ausgewählten Aspekten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Unter anderem bietet der FAQ-Katalog der BStBK eine strukturierte Übersicht...

- ⇨ zur digitalen Aufbewahrung von Jahresabschlüssen,
- ⇨ zu Signaturen/Freigaben,
- ⇨ zur Archivierung von Entgeltunterlagen sowie
- ⇨ zu Lösch- und Auslagerungsthemen im Kontext der DSGVO.

Hier geht es zum FAQ-Katalog: <https://kurzlinks.de/FAQ-Aufbewahrung> ■

BUNDESFINANZHOF ÄNDERT RECHTSPRECHUNG

Entgelt für Nießbrauch ist steuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum entgeltlichen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht grundlegend geändert (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2025, Az. IX R 4/24). Verzichtet ein Nießbraucher auf ein im

Privatvermögen gehaltenes Recht an einem vermieteten Grundstück und erhält hierfür eine Zahlung, liegt eine steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG vor – sofern das Objekt im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet war.

**Finanzamt nahm privates
Veräußerungsgeschäft an**

Im Streitfall hatte die Klägerin ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an einem vermieteten Grundstück. Nach dessen Veräußerung verzichtete sie gegen ein Entgelt auf ihr Recht. Das Finanzamt sah darin ein



Foto: MIND AND I / Adobe Stock

privates Veräußerungsgeschäft. Der BFH ordnet die Zahlung jedoch vorrangig als Entschädigung für entgehende Mieteinnahmen ein (§ 21 EStG i.V.m. § 24 EStG).

Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts das so genannte Surrogationsprinzip: Die Zahlung tritt wirtschaftlich an die Stelle künftig entfallender Vermietungseinkünfte. Aufgabe des Wirtschaftsguts und Ausgleich für entgehende Einnahmen lassen sich in diesem Fall nicht trennen, da der Nießbrauch gerade die Fruchtziehung – also die Mieterträge – zum Inhalt hat.

**Zwangssituation
unerheblich**

Der BFH gibt damit ausdrücklich seine frühere anderslautende Rechtsprechung auf. Unerheblich sei zudem, ob eine Zwangssituation vorlag oder der Verzicht freiwillig erfolgt. Die Vorinstanz muss nun

noch prüfen, ob Werbungskosten abzugsfähig sind und ob eine Tarifiermäßigung nach § 34 EStG wegen außerordentlicher Einkünfte in Betracht kommt. ■

STEURO-Tipp

Bei geplanten Ablösungen von Nießbrauchsrechten an vermieteten Immobilien sollten die steuerlichen Folgen frühzeitig geprüft werden. Die Entschädigung kann voll steuerpflichtig sein. Lassen Sie sich zu Gestaltung, Werbungskostenabzug und einer möglichen Tarifiermäßigung individuell beraten.

PENSIONSUSUNGE I: GEHALTSUMWANDLUNG IST FREMDÜBLICH

Entscheidend ist das Risiko für die GmbH

Der Bundesfinanzhof vereinfacht die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer. Entscheidend ist, dass die Zusage die GmbH nicht mit Kostensteigerungen belastet. Andere Faktoren spielen eine untergeordnete Rolle.

Der Bundesfinanzhof hat die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in einigen Punkten erleichtert. Gleichzeitig zeigten die obersten deutschen Finanzrichter aber auch Grenzen auf (BFH, Urteil vom 19. November 2025, Az. I R 50/22).

Finanziert ein Geschäftsführer seine spätere Pension ausschließlich durch eine Umwandlung seines Gehalts, kann die Zusage grundsätzlich als fremdüblich gelten und damit steuerlich anerkannt werden. Das gelte selbst dann, wenn keine Probezeit eingehalten wurde oder die Zusage direkt bei oder kurz nach der Gründung der Gesellschaft erteilt wurde, so der BFH. Voraussetzung ist jedoch, dass für die Gesellschaft als Arbeitgeber kein erhebliches Risiko entsteht, später Teile der Versorgungsansprüche selbst finanzieren zu müssen. Ein solches Risiko kann zum Beispiel entstehen, wenn eine garantierte Verzinsung zugesagt wird, die über dem risikoorientierten Marktzins liegt (siehe auch Artikel unten).

Zusage an alleinigen Gesellschafter erfolgte erst nach dessen 60. Geburtstag

Im konkreten Fall hatte eine Unternehmergesellschaft – eine Sonderform der GmbH – ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem Arzt, eine Pensionszusage als Direktzusage



Foto: Minerva Studio / Adobe Stock

erteilt. Die Beiträge hierfür wurden ausschließlich durch eine monatliche Gehaltsumwandlung des Arztes finanziert. Für die Jahre 2012 bis 2017 bildete die Gesellschaft dafür steuerliche, gewinnmindernde Pensionsrückstellungen.

Das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an. Es argumentierte, dass die Pensionszusage dem Arzt erst nach seinem 60. Geburtstag erteilt worden sei und er sich die Pension daher nicht mehr „erdienen“ könne. Die Zuführungen zu den Rückstellungen wertete das Finanzamt deshalb als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Dagegen klagte die Gesellschaft vor dem Finanzgericht und hatte Erfolg.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht zurück. Grundsätzlich gilt: Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt in der Regel nicht vor,

wenn die Pensionszusage vollständig durch eine (angemessene) Gehaltsumwandlung des Arbeitnehmers finanziert wird. Zudem darf die Versorgungszusage das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen spielen auch eine fehlende Probezeit, der Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung oder die altersabhängige Erdienbarkeit des Geschäftsführers bei Erteilung der Zusage keine entscheidende Rolle.

Insolvenzschutz und Finanzierung müssen noch genauer geprüft werden

Allerdings reichten im konkreten Fall die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts nicht aus, um abschließend zu entscheiden. So muss unter anderem geprüft werden, ob die zugesagte Versorgung ausreichend gegen Insolvenz abgesichert war. Fehlt eine solche Absicherung, wird eine auf Gehaltsumwandlung beruhende Direktzusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig nicht als ernsthaft vereinbart angesehen und dementsprechend steuerlich nicht anerkannt. Außerdem muss das Finanzgericht klären, ob es sich tatsächlich um eine vollständig vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage handelt. Da die Pensionszusage zeitlich eng mit der erstmaligen Gehaltszahlung zusammenfiel, könnte auch eine (teilweise) Mitfinanzierung durch die Gesellschaft vorliegen. ■

PENSIONSUSUNGE II: BFH LÄSST HÖHERE VERZINSUNG BEI ENTGELTUMWANDLUNG ZU

„Mischfinanzierte“ Versorgungszusage zulässig

Der Bundesfinanzhof hat über die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen für zwei Gesellschafter entschieden, die bei einer GmbH angestellt waren. Strittig war, ob ein Zinssatz von 6 Prozent auf das angesparte Versorgungskapital bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist (BFH, Urteil vom 17. Dezember 2025, Az. I R 4/23).



Foto: xxxxxxxxxx

Verzicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Die beiden Gesellschafter verzichteten zugunsten ihrer späteren

Betriebsrente auf Teile ihres Arbeitslohns (so genannte Entgeltumwandlung), konkret auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Diese Beträge sollten von der GmbH angespart und jährlich mit 6 Prozent verzinst werden. Ein anderer Arbeitnehmer der GmbH, der

kein Gesellschafter war, erhielt für seine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage hingegen nur eine Verzinsung von 3 Prozent pro Jahr.

Finanzamt nahm eine vGA an

Das Finanzamt hielt den höheren Zinssatz für die Gesellschafter daher für überhöht. Es behandelte die von der GmbH gebildeten Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen



URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Fahrtzeit kann Arbeitszeit sein

Sind Beschäftigte verpflichtet, sich an einem bestimmten Treffpunkt einzufinden und von dort gemeinsam zur Arbeitsstelle zu fahren, kann diese Zeit als Arbeitszeit gelten.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Fahrten von Arbeitnehmern zwischen einem vom Arbeitgeber festgelegten Treffpunkt und dem jeweiligen Einsatzort unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitszeit zu werten sind (EuGH, Urteil vom 9. Oktober 2025, Az. C-110/24). Das Urteil betrifft insbesondere Beschäftigte ohne festen Arbeitsort.

Im zugrunde liegenden Fall mussten sich Mitarbeiter eines spanischen Unternehmens morgens an einem vom Arbeitgeber bestimmten „Stützpunkt“ einfinden. Von dort aus fuhren sie gemeinsam in einem Firmenfahrzeug zu den jeweiligen Einsatzorten und nach Arbeitsende wieder zurück. Die Hinfahrt wurde vom Arbeitgeber als Arbeitszeit erfasst, die Rückfahrt jedoch nicht.

Der EuGH stellte klar, dass diese Fahrten Teil der Arbeitszeit im Sinne der EU-Arbeitszeitrichtlinie sein können. Entscheidend sei, ob die wesentlichen Merkmale von Arbeitszeit erfüllt sind: Der Arbeitnehmer muss seine Tätigkeit ausüben oder Aufgaben wahrnehmen, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und dessen Weisungen folgen. Im konkreten Fall waren diese Voraussetzungen erfüllt. Die Arbeitnehmer hatten keinen festen Arbeitsort und mussten sich an einem bestimmten Treffpunkt zu einer festgelegten Zeit einfinden. Zudem erfolgte die Fahrt in einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Fahrzeug nach einem von ihm vorgegebenen Ablauf. Während dieser Zeit



Foto: Thirawatana / Adobe Stock

könnten die Beschäftigten nicht frei über ihre Zeit verfügen. Daher seien sowohl Hin- als auch Rückfahrten als Arbeitszeit anzusehen.

Wichtig ist jedoch: Das Urteil betrifft nur die arbeitsschutzrechtliche Einordnung der Zeiten. Arbeitgeber müssen solche Fahrten daher bei der Berechnung von Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten berücksichtigen. Ob die Fahrzeiten auch vergütet werden müssen, richtet sich hingegen nach den jeweiligen arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen. Unverändert bleibt zudem, dass der Weg vom Wohnort zum Treffpunkt in der Regel weiterhin als gewöhnlicher Arbeitsweg gilt und damit nicht als Arbeitszeit einzustufen ist. ■

STEURO-Tipp

Das Urteil ist vor allem für Branchen mit wechselnden Einsatzorten – etwa Bau, Handwerk oder Service – von praktischer Bedeutung. Arbeitgeber sollten ihre Arbeitszeitdokumentation und Einsatzplanung entsprechend überprüfen.

(vGA), soweit die Verzinsung über 3 Prozent pro Jahr hinausging.

Der BFH folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Zwar stellte auch das Gericht fest, dass eine Pensionszusage, die aus Entgeltumwandlung finanziert wird und bei der der Arbeitgeber das angesparte Kapital mit einem über dem risikoarmen Marktzins liegenden Zinssatz verzinst, nicht mehr vollständig vom Arbeitnehmer finanziert ist.

Gesamtausstattung des Arbeitnehmers muss angemessen sein

Nach Ansicht der Richter können solche teilweise vom Arbeitgeber mitfinanzierten („mischfinanzierten“) Versorgungszusagen dennoch steuerlich anerkannt werden, wenn die Gesamtausstattung des Arbeitnehmers angemessen ist. Zur Gesamtausstattung zählen neben den

Rentenanwartschaften insbesondere der laufende Arbeitslohn sowie weitere Leistungen des Arbeitgebers, etwa die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung.

Da das Finanzgericht die Angemessenheit dieser Gesamtausstattung nicht ausreichend geprüft hatte, hob der BFH das Urteil auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück. ■

STEURO-Tipp

Für die Praxis bedeutet das Urteil, dass Unternehmen bei der Gestaltung von Pensionszusagen die Gesamtausstattung der begünstigten Personen berücksichtigen und sicherstellen müssen, dass deren Angemessenheit gewährleistet ist.

VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTE Wohnmobil ist kein Spekulationsobjekt

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung zu so genannten „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ weiter präzisiert. Er entschied, dass auch beim Verkauf hochpreisiger Alltagsgegenstände kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegt – selbst dann nicht, wenn dabei ein Gewinn oder Verlust entsteht (BFH, Urteil vom 27. Januar 2026, Az. IX R 4/25).

Im konkreten Fall kauften die Kläger, ein Ehepaar, ein Wohnmobil für rund 323.000 Euro. Sie vermieteten es zeitweise an eine GmbH, in der die Ehefrau Teilhaberin war. In der übrigen Zeit nutzten sie das Wohnmobil privat. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den „sonstigen Einkünften“ (gemäß § 22 Nr. 3 EStG) zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die allerdings nicht abziehbar waren, sondern erst mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden können. Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Kläger das Wohnmobil, und zwar mit Verlust. Trotzdem ermittelte das Finanzamt einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (gemäß § 23 EStG). Der Gewinn kam dadurch zustande, dass die Abschreibungen wieder hinzuzurechnen waren.

Das Finanzgericht entschied zugunsten der Kläger. Es war der Ansicht, dass das Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sei und deshalb nicht unter die Regeln für private Veräußerungsgeschäfte falle. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung und wies die Revision des Finanzamts zurück. Nach Auffassung des BFH sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG solche Dinge, die in erster Linie zur Nutzung angeschafft werden und dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie täglich genutzt werden.

Auch ein „Luxusgut“ kann dem täglichen Gebrauch dienen

Neu stellte der BFH klar: Auch teure oder als „Luxusgüter“ empfundene Gegenstände können Gegenstände des täglichen Gebrauchs sein. Außerdem verlangt das Gesetz nicht, dass solche Gegenstände ausschließlich privat genutzt werden. Es spielt daher keine Rolle, dass die Kläger das Wohnmobil teilweise vermietet und damit Einkünfte erzielt hatten. ■

ABBAU BÜROKRATISCHER HÜRDEN

Kindergeld soll es ab 2027 ohne Extra-Antrag geben

Die Bundesregierung möchte bürokratische Hürden für Familien abbauen und plant, dass das Kindergeld künftig nach der Geburt eines Kindes antragslos ausgezahlt wird. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes“ sieht laut Bundesfinanzministerium folgende Maßnahmen vor:

- ⇨ In einer ersten Stufe soll das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt werden, die bisher das Kindergeld erhält.
- ⇨ In einer zweiten Stufe soll auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass
 - mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt,



Foto: Peter Maszlen / Adobe Stock

- von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und
- mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

Verschiedene Behörden arbeiten zusammen

Eine wichtige Rolle in dem geplanten Verfahren spielt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Es vergibt schon jetzt für jedes neugeborene Kind eine Steuer-ID. Die Information über die Geburt erhält das BZSt von den Standesämtern

über die Meldebehörden. Anschließend informiert es die Familienkasse über die Geburt eines Kindes.

Für die automatische Auszahlung soll künftig das Vorliegen einer IBAN genügen. Wenn die Kontoverbindung bekannt ist, kann die Auszahlung starten. Das Kindergeld wird an einen Elternteil ausgezahlt. Bürger können dem BZSt schon heute ihre IBAN mitteilen – entweder über das Portal ELSTER oder über die amtseigene App IBAN+.

Sind die Voraussetzungen für eine antraglose Auszahlung des Kindergelds nicht erfüllt, sollen die Eltern auch zukünftig ein Begrüßungsschreiben erhalten. Wenn der Familienkasse einzelne Daten (z.B. zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbstständigen) nicht bekannt sind, können diese Angaben weiterhin im vorausausgefüllten Antrag ergänzt werden.

Die Familienkasse prüft, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die etablierten Mechanismen, die ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen verhindern, sollen ebenfalls beim antragslosen Kindergeld zur Anwendung kommen.

Das Gesetz soll im Jahr 2027 in Kraft treten. Aktuell befindet es sich in der Ressortabstimmung, bevor es noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen muss. ■

TERMINE Steuerkalender 2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Mai

- 11.05. Ende der Abgabefrist
- 15.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist
- 18.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller, Zala Salarzai
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.